

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Siebte Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahlen
zum Studierendenparlament

Vom 14. Dezember 2006

Siebte Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament
Vom 14. Dezember 2006

Aufgrund § 72 Abs. 2 Satz 1 und § 78 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1991 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Januar 1991, 21. Jahrgang, Nr. 1), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 10. Dezember 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Dezember 2001, 31. Jahrgang, Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „in cumulo“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 6 wird das Wort „konstituierende“ durch das Wort „erste“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 8 Satz 1 wird vor das Wort „Mitglieder“ das Wort „gewählten“ eingefügt.
In § 3 Absatz 8 wird als neuer Satz 6 eingefügt: „Während der Wahlwoche kann die Frist nach Absprache verkürzt werden“.
4. In § 3 wird als neuer Absatz 9 eingefügt:
„Gegen alle Beschlüsse und Entscheidungen kann der Ältestenrat angerufen werden. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung des Ältestenrates.“
5. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die allgemeine 18-Tage Frist bleibt davon unberührt.“

6. In § 9 ist Absatz 2 gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 2 – 5.
7. Im neuen § 9 Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 gestrichen. Es werden die folgenden neuen Sätze 2 – 4 eingefügt: „Den Umfang legt der Wahlausschuß für alle Wahlbewerbungen einheitlich fest. Die Gestaltung der Programme liegt bei den Wahlbewerber/inne/n. Sie muß Name, Vorname, Fachrichtung und Hochschulsesemesterzahl der Bewerber/innen in der von der Liste festgelegten Reihenfolge beinhalten.“
8. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Der/die Wahlleiter“ durch die Wörter „Der Wahlausschuß“ ersetzt.
9. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Bekanntmachung der Wahlbewerbung muß die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 enthalten.“
10. § 12 Absatz 3 wird gestrichen.
11. In § 13 Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „und besonders kenntlich zu machen;“ gestrichen.
12. § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Die Organe der Studierendenschaft benachrichtigen über die Publikationsorgane die Wahlberechtigten, die sich im Urlaubssemester befinden, über Ort und Zeit der Wahl sowie das zu wählende Organ und weisen auf die Berechtigung zur Briefwahl hin.“
13. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „von einem/einer bestellten Notar/in“ gestrichen.
14. § 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „An jeder Wahlurne wird die vom Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidat/inn/en zur Einsicht durch die Wähler/innen ausgelegt.“
15. § 16 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Der Wahlausschuß stellt sicher, daß beim Wahlbüro während der Wahl eingesehen werden können:
 - a) Die Satzung der Student/innen/enschaft;
 - b) die Wahlordnung.“
16. In § 16 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „von dem/der Notar/in“ ersetzt durch die Wörter „vom/von der Wahlleiter/in“. In § 16 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Notar/in“ durch das Wort „Wahlleiter/in“ ersetzt.
17. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „dem/der Wahlleiter/in“ durch die Wörter „dem Wahlausschuß“

18. In § 21 Absatz 2 wird das Wort „Notar/in“ durch das Wort „Wahlleiter/in“ ersetzt.
19. In § 21 Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „angekreuzt“ die Wörter „oder mehrerer Kandidat/inn/en einer Liste und die Liste“ eingefügt.
20. In § 21 wird als neuer Absatz 6 a) eingefügt: „Werden ein/e Kandidat/in und die Liste angekreuzt, für die sie/er kandidiert, so ist in Abweichung von Abs. 5 Punkt a) dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig. Die Stimme wird der/dem Kandidat/in/en zugerechnet.“

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 27. Bonner Studierendenparlaments vom 20. Juli 2005 und vom 9. November 2005 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 6. Dezember 2006.

Bonn, den 14. Dezember 2006

Ninja Fischer
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn